Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und wird nur an Buchhändler abgegeben. — Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 ℳ, für Nichtmitglieder 20 ℳ. — Beilagen werden nicht angenommen.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige.

Anzeigen: die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 20 Pfg., nichtbuchhändlerische Anzeigen 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen nur 10 Pf., ebenso Buchhandlungsgehilfen für Stellegesuche. Rabatt wird nicht gewährt.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

№ 125. Leipzig, Mittwoch den 2. Juni. 1897.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Nachdem die Hauptversammlung vom 16. Mai d. J. die ihr im Entwurfe vorgelegte »Restbuchhandels-Ordnung« angenommen hat, teilt der Vorstand unter Anlage A deren Wortlaut mit und macht bekannt, daß die Bestimmungen der Restbuchhandels-Ordnung für die Mitglieder des Börsenvereins und die von ihnen vertretenen Firmen mit dem 17. Mai d. J. in Kraft getreten sind.

Diejenigen Nichtmitglieder des Börsenvereins, welche die Bestimmungen der Restbuchhandels-Ordnung für sich und für die von ihnen vertretenen Firmen als verbindlich anerkennen, werden ersucht, dies dem Vorstande des Börsenvereins durch Einsendung einer von ihnen unterzeichneten Erklärung*) mitzuteilen. Der Vorstand wird diese Firmen im »Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel« bekannt und im »Adreßbuch des Deutschen Buchhandels« kenntlich machen.

Je ein Sonderabdruck der »Restbuchhandels-Ordnung« (Anlage A) und des Formulars zur »Erklärung« (Anlage B) liegen der gegenwärtigen Nummer des Börsenblattes bei. Weitere Sonderabdrücke dieser Anlagen können von der Geschäftsstelle des Börsenvereins (Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus) unentgeltlich bezogen werden.

Leipzig, den 31. Mai 1897.

Der Vorstand
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Carl Engelhorn. Wilhelm Laber. Otto Nauhardt.
Johannes Stettner. Emanuel Reinicke. Wilhelm Müller.

*) Der Wortlaut dieser »Erklärung« folgt als Anlage B.

Anlage A.

Restbuchhandels-Ordnung.

Angenommen in der Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig am 16. Mai 1897.

§ 1.

Die nachstehenden Bestimmungen regeln auf Grund von § 1 Ziffer 2 der Satzungen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig den Ein- und Verkauf von Schriftwerken, deren Ladenpreis vom Verleger dauernd oder zeitweise aufgehoben ist (Restbuchhandel).

Unter Schriftwerken im Sinne dieser Ordnung sind Bücher, Bilderwerke, Musikalien und Karten zu verstehen.

Diese Bestimmungen sind verbindlich für den geschäftlichen Verkehr

1. der Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler und der von ihnen vertretenen Firmen untereinander;
2. der Mitglieder des Börsenvereins und der von ihnen vertretenen Firmen mit denjenigen Nichtmitgliedern und den von diesen vertretenen Firmen, die durch eine dem Vorstande des Börsenvereins abzugebende, von ihnen unterzeichnete Erklärung die Restbuchhandels-Ordnung für sich als verbindlich anerkannt haben;
3. der vorstehend näher bezeichneten Nichtmitglieder und von ihnen vertretenen Firmen untereinander.

Diese die Restbuchhandels-Ordnung anerkennenden Nichtmitglieder des Börsenvereins werden im „Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel" bekannt gemacht und in dem vom Börsenverein herausgegebenen „Adreßbuch des Deutschen Buchhandels" besonders kenntlich gemacht.

§ 2.

Der Ladenpreis ist allgemein aufgehoben:

a) sobald der Verleger die Aufhebung erklärt oder Veranstaltungen getroffen hat, die einer Aufhebung gleichstehen, z. B. wenn er das Schriftwerk als Zeitungsprämie giebt;
b) sobald der Verleger die Restauflage eines Schriftwerkes zum antiquarischen Vertriebe verkauft hat;
c) für Exemplare veralteter Auflagen.

Im Falle a) liegt dem Verleger ob, die Aufhebung des Ladenpreises im Börsenblatte anzuzeigen.